

Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Holstein

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2016 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Neustadt in Holstein erlassen:

durch	genehmigt	geändert am	veröffentlicht	Umfang der Änderung
1. Änderungs-satzung	Verfügung des Landrats v. 10.07.2018	11.07.2018	14.07.2018 LN (11.07.2018 Internet)	§ 2 (5), § 7, § 8, § 10 (4), § 11 (1), §13, § 14, § 15, § 16
2. Änderungs-satzung	Verfügung des Landrats v. 22.12.2020	29.12.2020	31.12.2020 LN (29.12.2020 Internet)	§ 4a neu, § 16 (1)
3. Änderungs-satzung	Verfügung des Landrats v. 06.10.2021	18.10.2021	18.10.2021 (Internet)	§ 4a (3), § 8 (1) lit. a

§ 1

Name, Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt heißt Neustadt in Holstein.
- (2) Sie führt ein Wappen, das in einem roten Schild ein auf blauen Wellen fahrendes goldenes Boot mit 2 Männern zeigt, von denen der eine die Schwurhand mit ausgestreckten Fingern erhebt und der zweite das Ruder führt. Ein silbernes Nesselblatt schwebt über dem Boot.
- (3) Die Stadtflagge zeigt auf blauem Untergrund in der Mitte das Stadtwappen auf weiß umrandetem Schild.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Neustadt in Holstein".
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 2

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben. Die Verwaltung ist für die Vorbereitung der Einwohnerversammlung verantwortlich.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 3 Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Stadtverordnetenversammlung".

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".

§ 4 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung soll mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Stadtverordnetenversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 4a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtverordneten an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und

Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Das Verfahren einer Wahl durch Stimmzettel bei erfolgtem Widerspruch nach § 40 Abs. 2 GO bei Sitzungen in Fällen höherer Gewalt wird durch die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Neustadt in Holstein geregelt.

(4) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 5

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen (u.a. Amtsleiterinnen oder Amtsleiter).

§ 6

Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

(3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtverordnetenversammlung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Beide stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

§ 7 Hauptausschuss

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und zur Kontrolle der Verwaltung im Rahmen des § 45 b (1) Nr. 1 wird der Hauptausschuss nach § 45 a GO gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Stadtverordneten und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat kein Stimmrecht. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen. Sie kann auch durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung auf 7 Ausschusssitze verringert werden.
- (3) Für die/den Hauptausschussvorsitzende/n ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
- (4) Dem Hauptausschuss obliegen neben den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben die Vorbereitungs Kompetenzen
- a) bei Eingaben, Anregungen und Beschwerden nach § 16 e GO,
 - b) in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
 - c) bei der Beschlussfassung über das Finanzwesen, Steuern,
 - d) bei der Prüfung der Jahresrechnung,
 - e) bei Erbbaurechts-, Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über
1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, sobald der Betrag von 50.000 € überstiegen wird bis zu einem Betrag von 150.000 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, sobald der Betrag von 25.000 € überstiegen wird bis zu einem Betrag von 150.000 €,
 7. den Erwerb von Vermögensgegenständen, sobald der Betrag von 100.000 € überstiegen wird bis zu einem Betrag von 500.000 €,
 8. den Abschluss von Leasing-Verträgen, sobald der Mietzins von 25.000 € jährlich überstiegen wird bis zu einem Mietzins von 300.000 € und die Laufzeit nicht länger als 5 Jahre beträgt,
 9. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, sobald der Wert von 100.000 € überstiegen wird bis zu einem Wert von 500.000 €, sofern nicht Ziff. 11 einschlägig ist,
 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, sobald der Wert von 25.000 € überstiegen wird bis zu einem Wert von 150.000 €,

11. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sobald der Miet-/Pachtzins von 15.000 € jährlich überstiegen wird.
- (6) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses nach den Ziffern 5 bis 9 gilt nicht für Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadtwerke Neustadt in Holstein.
- (7) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (8) Er tagt in der Regel in 14-tägigem Rhythmus.
- (9) Er berät auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Personalangelegenheiten oder der Gleichstellungsbeauftragten bei frauenspezifischen Themen.
- (10) Er entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (11) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (12) Er nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (13) Die in (1) bis (12) genannten Beträge sind Nettobeträge.

§ 8 Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und zur Kontrolle der Verwaltung werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs.1 GO gebildet.

a) Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung:

Der Ausschuss hat 9 stimmberechtigte Mitglieder. Mindestens 6 Stadtverordnete und höchstens 3 Bürgerinnen oder Bürger, die nach dem Gemeindewahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung wählbar sind. Die Ortsbeauftragte /Der Ortsbeauftragte für Umweltschutz kann als Sachkundige/r hinzugezogen werden. (Sachkundige/r gem. § 16 c Abs. 2 GO)

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlussfassung über Bauwesen, Planung, Stadtentwicklung, sonstige Straßenangelegenheiten, Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, der Landschaftspflege, der Landschaftsplanung, des Kleingartenwesens sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu allen umweltrelevanten Maßnahmen.

b) Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten

Zusammensetzung:

Der Ausschuss hat 9 stimmberechtigte Mitglieder. Mindestens 6 Stadtverordnete und höchstens 3 Bürgerinnen oder Bürger, die nach dem Gemeindewahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung wählbar sind. Eine Vertretung des Sportrings und des

Stadtjugendrings kann als Sachkundige/r hinzugezogen werden (Sachkundige/r gem. § 16 c Abs. 2 GO). Die Schulleitungen nehmen von Amts wegen an den Sitzungen beratend teil, soweit Angelegenheiten ihrer Schule behandelt werden, bei Angelegenheiten der Volkshochschule eine Vertretung der Volkshochschule.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlussfassung über Schul-, und Sportangelegenheiten, Sozialwesen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Obdachlosenangelegenheiten, Jugendpflege, Angelegenheiten aus dem Asylbewerber- und Aussiedlerbereich, Senioren- und Jugendarbeit, Angelegenheiten der Feuerwehr und der Märkte, Kulturangelegenheiten und Veranstaltungen, Straßenverkehrsangelegenheiten, Verkehrsplanung, ÖPNV, Parkraumbewirtschaftung und sonstige Wegemaßnahmen, Fischereiwesen.

c) Stadtwerkeausschuss

Zusammensetzung:

Der Ausschuss hat 9 stimmberechtigte Mitglieder. Mindestens 6 Stadtverordnete und höchstens 3 Bürgerinnen oder Bürger, die nach dem Gemeindewahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung wählbar sind.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlussfassung über städtische Versorgungsbetriebe, Strom, Gas, Wasser, Wärme, Abwasser, Hafen und Parkplätze, Glasfasernetz und alle zukünftigen Betriebsteile.

Regelungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung bleiben unberührt. Der Stadtwerkeausschuss entscheidet über die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte der Stadtwerke Neustadt in Holstein.

d) Tourismusausschuss

Zusammensetzung:

Der Ausschuss hat 9 stimmberechtigte Mitglieder. Mindestens 6 Stadtverordnete und höchstens 3 Bürgerinnen oder Bürger, die nach dem Gemeindewahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung wählbar sind. Dazu kann (bei Angelegenheiten des Stadtmarketings) eine Vertretung des Gewerbevereins, bei Tourismusangelegenheiten eine Vertretung des Hotel- und Gaststättenverbandes als Sachkundige/r hinzugezogen werden.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlussfassung über den Tourismus-Service und über Tourismusangelegenheiten.

Regelungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung bleiben unberührt.

(2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen. Sie kann auch durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung auf 7 Ausschusssitze – mindestens 5 Stadtverordnete und höchstens 2 Bürgerinnen oder Bürger, die nach dem Gemeindewahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung wählbar sind - verringert werden.

(3) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(5) Vertretung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die stellvertretenden Ausschussmitglieder gem. § 46 Abs. 4 GO. Stellvertretende Ausschussmitglieder in den Ausschüssen gem. Abs. 1 Buchstabe a) bis e) können auch wählbare Bürgerinnen und Bürger sein. Mehrere stellvertretende

Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl (Poolstellvertretung).

(6) Für jede Ausschussvorsitzende bzw. für jeden Ausschussvorsitzenden ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen.

(7) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(8) Ortsbeiräte

Für die Ortsteile Pelzerhaken und Rettin wird jeweils ein Ortsbeirat gebildet. Die Ortsbeiräte können in Angelegenheiten des Ortsteils Anträge an die Stadtverordnetenversammlung richten.

Zusammensetzung:

Der Ortsbeirat hat 7 stimmberechtigte Mitglieder. 4 Bürgerinnen oder Bürger, die nach dem Gemeindewahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung wählbar sind. Die wählbaren Bürgerinnen und Bürger werden der Stadtverordnetenversammlung von Bürgerversammlungen, die in den Ortsteilen durchzuführen sind, zur Wahl vorgeschlagen. Hinzu treten drei ebenfalls von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Stadtverordnete oder Bürgerinnen oder Bürger, die nach dem Gemeindewahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung wählbar sind. Die Stadtverordnetenversammlung ist an die Vorschläge der Bürgerversammlung nicht gebunden.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen.

(9) Ältestenrat

Zusammensetzung:

Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und je eine Vertreterin oder Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen.

Aufgabengebiet:

Schlichtung von Streitfällen zwischen den Stadtverordneten oder den Ausschussmitgliedern unter sich und mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts entgegensteht. Der Ältestenrat berät in Zweifelsfällen, wie Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung auszulegen sind.

(10) Kinder- und Jugendbeirat

Für die Kinder- und Jugendarbeit wird ein Kinder- und Jugendparlament gebildet. (Beirat gem. § 47 d, 47 f GO).

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kinder- und Jugendparlaments regelt eine Satzung. Das Kinder- und Jugendparlament kann in Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen Anträge an die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung richten. Unabhängig von den in der Satzung festgelegten Selbstverwaltungsaufgaben bereitet das Kinder- und Jugendparlament Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung vor.

(11) Seniorenbeirat

Für die Seniorenarbeit wird ein Seniorenbeirat gebildet.

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Seniorenbeirates regelt eine Satzung. Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren Anträge an die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung richten. Unabhängig von den in der Satzung festgelegten Selbstverwaltungsaufgaben bereitet der Seniorenbeirat Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung vor.

§ 9

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt für die Stellvertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlzeit.
- (4) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt den Namen "Erste Stadträtin" oder "Erster Stadtrat". Die Stellvertretenden werden für die Dauer der Wahlperiode zu Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten ernannt.

§ 10

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 25.000 € nicht übersteigt und die Laufzeit nicht länger als 5 Jahre beträgt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 100.000 € nicht übersteigt und sofern nicht Ziff. 9 (Vermietung und Verpachtung) einschlägig ist,
 7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet-/Pachtzins einen Betrag von 15.000 € jährlich nicht übersteigt,
 10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 150.000 €,
 11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
 12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
- (3) Bei unabweisbarem Bedarf ist der Bürgermeister berechtigt, Personal über die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen hinaus für den Anlass befristet einzustellen (höchstens vier Personen für jeweils längstens sechs Monate).
- (4) Die in (1) bis (3) genannte Beträge sind Nettobeträge.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Neustadt in Holstein bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden, sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12 Entschädigung

Die Entschädigung von Mandatsträgern ist in der Entschädigungssatzung der Stadt Neustadt in Holstein geregelt.

§ 13 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.500 € monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.
- (2) Die in (1) genannten Beträge sind Nettobeträge.

§ 14**Verträge mit Stadtverordneten, bürgerlichen Ausschussmitgliedern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister**

(1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, bürgerlichen Ausschussmitgliedern, stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitgliedern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtverordnete, bürgerliche Ausschussmitglieder, stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 € hält.

(2) Die in (1) genannten Beträge sind Nettobeträge.

§ 15**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt die Stadt Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 16**Veröffentlichungen**

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.stadt-neustadt.de bekanntgemacht. Textfassungen werden zur Mitnahme bereitgehalten bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Stadt Neustadt in Holstein, Am Markt 1, 23730 Neustadt in Holstein. Jede Person hat die Möglichkeit, sich von der vorgenannten Bezugsadresse kostenpflichtig Satzungen und Verordnungen zusenden zu lassen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Zeitung Lübecker Nachrichten - Ausgabe Ostholstein Nord - bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum 15. Mai 2016 in Kraft. Der § 12 der Hauptsatzung vom 15. Juli 2013 tritt zum 31.12.2015 außer Kraft. Die übrige Hauptsatzung vom 15. Juli 2013 tritt mit Wirkung zum 14. Mai 2016 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 11.05.2016 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neustadt in Holstein, den

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein
Die Bürgermeisterin

Dr. Tordis Batscheider
Bürgermeisterin

Veröffentlicht in den LN, am 19.05.2016